

Finanzvereinbarung der Studentinnenräte der Sächsischen Hochschulen zur Unterstützung der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS)

Präambel

Eine jährlich verhandelte und abgeschlossene Finanzvereinbarung soll die Arbeitsfähigkeit der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) sicherstellen, solange die KSS nicht in der Lage ist, durch eine Beitragsordnung direkt eigene Beiträge zu erheben. Feminine Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen männlichen Geschlechts.

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Hiermit verpflichten sich die Studierendenschaften nachfolgend genannter Hochschulen vertreten durch ihre Studentinnenräte (StuRä) zu folgender Finanzvereinbarung. Die Finanzvereinbarung stellt die Mitteleinnahme gemäß § 8 dieser Vereinbarung sicher.

- a. Technische Universität Dresden
- b. Universität Leipzig
- c. Technische Universität Chemnitz
- d. Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
- e. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
- f. Hochschule Mittweida
- g. Westsächsische Hochschule Zwickau
- h. Technische Universität Bergakademie Freiberg
- i. Hochschule Zittau/Görlitz

Folgenden Hochschulen zahlen einen symbolischen Beitrag von 10 Euro:

- j. Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig
- k. Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber Dresden“
- l. Hochschule für Bildende Künste Dresden
- m. Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig
- n. Internationale Hochschulinstitut Zittau
- o. Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz

Die Studierendenschaften aller staatlich anerkannten Hochschulen Sachsens, die nach den in § 2 Mitgliedschaft Abs. 2 der Geschäftsordnung der KSS geregelten Bestimmungen der KSS beigetreten sind, können zu einem symbolischen Beitrag von 10 Euro dieser Finanzvereinbarung beitreten.

- p. Evangelische Hochschule Dresden
- q. Hochschule für Telekommunikation Leipzig

§2 Grundsätze

1. Die Verwaltung und Ausgabe der Mittel erfolgt nach den Vorgaben der Sächsischen Haushaltsordnung und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
2. Ausgaben erfolgen nur für Aufgaben der Studierendenschaften nach Sächsischem Hochschulgesetz.

§3 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der KSS beginnt am 01.04.2012 und endet am 31.03.2013.

§4 Beitrag

1. Die Beitragshöhe beträgt pro immatrikulierter Studentin 0,25 Euro je Haushaltsjahr.
2. Es werden die Immatrikulationszahlen des Wintersemesters 2011/12 zu Grunde gelegt.
3. Der zu zahlende Betrag ist an die unter §5 dieser Vereinbarung genannte Zahlstelle zu überweisen.
4. Eine Teilung oder eine Stundung des zu zahlenden Betrages ist in Absprache mit dem Landessprecherinnenrat (LSR) möglich.

§5 Zahlstelle

1. Für den Zeitraum der Finanzvereinbarung übernimmt der StuRa TU Dresden die Zahlstelle. Der StuRa TU Dresden ist für die Verwaltung, die Abrechnung und Kontrolle der Mittel verantwortlich.
2. Die Finanzverantwortliche der KSS hat nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Prüfungsvermerk der Innenrevision der TU Dresden zu den Finanzen der KSS ist dem LSR zur Kenntnis zu geben.
3. Die Zahlstelle hat den Sprecherinnen der KSS, der Finanzverantwortlichen der KSS sowie den unterzeichnenden StuRä jederzeit über die finanzielle Situation der KSS Auskunft zu geben. Mindestens einmal im Quartal ist dem Landessprecherinnenrat (LSR) eine Übersicht der Buchungsstände zur Kenntnis zu geben.

§6 Finanzverantwortliche der KSS

1. Die KSS wählt eine Finanzverantwortliche aus ihrer Mitte, welche für die Finanzen der KSS zuständig ist.
2. Ihre Aufgabe besteht darin auf die Einhaltung des Haushaltsplanes und eine sparsame Haushaltsführung zu achten, sowie Zahlungen anzuordnen, d.h. Kassenanordnung zu geben. Mit der Anordnung übernimmt sie die Verantwortung dafür, dass
 - a. keine offensichtlich erkennbaren Fehler in der Kassenanordnung enthalten sind,
 - b. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist,
 - c. das Konto richtig bezeichnet wurde,
 - d. Ausgabemittel in der vorgegebenen Höhe zur Verfügung stehen.Die Kassenanordnung muss im Zusammenhang mit den beigegeführten Unterlagen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

§7 Zahlungsmodalitäten

1. Die Kassenverwaltung wird durch die Kassenverwalterin des StuRa der TU Dresden übernommen.
2. Leistungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart werden, sofern dies im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
3. Der Zahlungsverkehr ist unbar zu führen. Zahlungen dürfen von der Kassenverwalterin des StuRa der TU Dresden und nur auf Grund schriftlicher Anordnung veranlasst werden. Für das Konto der KSS ist nur eine Gemeinschaftsverfügung zulässig.
4. Bare Zahlungen sind nur in Absprache mit der Kassenverwalterin des StuRa der TU Dresden und der Finanzverantwortlichen möglich.

5. Kassenanordnungen sind von der Finanzverantwortlichen zu unterzeichnen. Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die sachliche Richtigkeit ist durch mindestens zwei der Personen, die vom LSR dazu bevollmächtigt sind, zu bestätigen, die rechnerische Richtigkeit von der Kassenverwalterin.
6. Ausgaben sowie Aufträge bedürfen der Anmeldung bei der Finanzverantwortlichen, soweit sie nicht selbst durch sie angeordnet wurden. Bei Ausgaben, die den Zielen der KSS widersprechen kann im Einvernehmen mit dem LSR die Unterlassung verlangt werden.
7. Reisekosten können erstattet werden, wenn ein Nutzen für die studentische Selbstverwaltung oder die Studierendenschaften dargelegt werden kann.
8. Für Reisen sollen öffentliche Verkehrsmittel und die günstigsten benutzbaren Fahrkarten genutzt werden. Abweichende Reisekosten sind zu begründen.
9. Bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge erfolgt eine Erstattung der Reisekosten in Höhe des günstigsten Fahrscheines, auf kürzester Strecke, mit der 2. Wagenklasse und BahnCard 50 der DB AG oder eine Erstattung der Reisekosten in Höhe von 0,12 Euro pro Kilometer der kürzesten oder schnellsten Strecke; die günstigste Variante wird herangezogen. Für jede mitgenommene Person erhöht sich der Betrag der Rückerstattung um 0,02 Euro pro Kilometer. Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist auf ein Mindestmaß zu beschränken sowie gesondert zu begründen.
10. Zahlungen werden gemäß der Mittelverwendung (siehe §8 und Anlage II) gewährt. Die sachliche Richtigkeit ist durch Personen, die vom LSR dazu bevollmächtigt sind, zu bestätigen.
11. Bei jeglichen Zahlungen sind die originalen Rechnungen, Quittungen, Verträge usw. vorzulegen bzw. einzureichen. Ohne entsprechende Dokumente ist eine Erstattung nicht möglich.

§8 Mittelverwendung

1. Die Zuweisung und Genehmigung der Zahlungen erfolgt durch Beschluss des LSR.
2. Reise- und Sitzungskosten können in Absprache mit den beiden Sprecherinnen der KSS abgerechnet werden. Diese werden dem LSR zur Kenntnis gegeben.
3. Der LSR entscheidet bei Uneinigkeit, Grundsatzentscheidungen bei Reise- und Sitzungskosten und falls nur eine Sprecherin verfügbar ist.
4. Mittelzuweisungen in der geplanten Form werden nur den StuRä gewährt, die die Finanzvereinbarung unterzeichnet haben.
5. Der LSR kann die Mittelverwendung gegebenenfalls in der Höhe bis maximal 25 von hundert je Position verändern, die Gesamtsumme der Mittel bleibt erhalten. Die Position Aufwandsentschädigung ist von einer Erhöhung ausgeschlossen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Zustimmung der unterzeichnenden StuRä.
6. Die Mitteleinnahme wird in Anlage I und die Mittelverwendung in Anlage II aufgeführt.

§9 Aufwandsentschädigungen

1. Aufwandsentschädigungen (AE) werden den Sprecherinnen der KSS in maximaler Höhe von 300 Euro pro Person und Monat gewährt.
2. Auf Beschluss des LSR können AE in maximaler Höhe von 300 Euro pro Person und Monat für Mitarbeiterinnen gewährt werden.
3. Erhält eine Person AE bei einem StuRa oder einer anderen Einrichtung, so darf die Gesamtentschädigung den BAföG-Höchstsatz nicht übersteigen. Die AE der KSS ist um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

§10 Überschuss/Fehlbetrag

1. Überschüsse sind mit Ablauf des Haushaltsjahres und somit der vorliegenden Finanzvereinbarung im gleichen Verhältnis wie die Mittel eingezahlt wurden, dem jeweils einzahlenden StuRa zurück zu überweisen; Hochschulen, die einen symbolischen Beitrag leisten, werden bei der Rückzahlung nicht berücksichtigt.
2. Die Verwendung der Mittel ist bei der Neuverhandlung einer Finanzvereinbarung zu berücksichtigen.
3. Fehlbeträge und weitergehende Verpflichtungen sind nicht gestattet.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.04.2012 in Kraft und endet mit dem Ablauf des Haushaltsjahres.

Die Studentenschaft	vertreten durch den Studenterrat	den der vertreten wird durch	stimmt der vorliegenden Finanzvereinbarung zu und verpflichtet sich diese einzuhalten.
Universität Leipzig <hr/> (Name der Hochschule)	vertreten durch den Studenterrat	<hr/> (Vor- und Zuname)	<hr/> (Datum, Unterschrift) <hr/> (Datum, Unterschrift)
TU Dresden <hr/> (Name der Hochschule)	vertreten durch den Studenterrat	<hr/> (Vor- und Zuname)	<hr/> (Datum, Unterschrift) <hr/> (Datum, Unterschrift)
TU Chemnitz <hr/> (Name der Hochschule)	vertreten durch den Studenterrat	<hr/> (Vor- und Zuname)	<hr/> (Datum, Unterschrift) <hr/> (Datum, Unterschrift)
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden <hr/> (Name der Hochschule)	vertreten durch den Studenterrat	<hr/> (Vor- und Zuname)	<hr/> (Datum, Unterschrift) <hr/> (Datum, Unterschrift)

5. Finanzvereinbarung der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften

Hochschule Zittau/ Görlitz (Name der Hochschule)	vertreten durch den Studentenrat	(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
		(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (Name der Hochschule)	vertreten durch den Studentenrat	(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
		(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
Westfälische Hochschule Zwickau (Name der Hochschule)	vertreten durch den Studentenrat	(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
		(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
Technische Universität Bergakademie Freiberg (Name der Hochschule)	vertreten durch den Studentenrat	(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
		(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
Hochschule Mittweida (Name der Hochschule)	vertreten durch den Studentenrat	(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
		(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
(Name der Hochschule)	vertreten durch den Studentenrat	(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
		(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
(Name der Hochschule)	vertreten durch den Studentenrat	(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
		(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
(Name der Hochschule)	vertreten durch den Studentenrat	(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
		(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
(Name der Hochschule)	vertreten durch den Studentenrat	(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)
		(Vor- und Zuname)	(Datum, Unterschrift)